Eine Schule der Samtgemeinde Isenbüttel

Antrag auf Beurlaubung von Schülern

zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)			Name des Kindes
Anschrift und Telefon			Geburtsdatum
Schule			Klasse
Zeitraum, für den eine Beurla	ubung beantragt wird:		
Zenraum, für den eine Bearta	ubung beamtagt wird.		Hinweise zur Beurlaubung finden
vom	bis		Sie auf der Rückseite!
Es liegt folgender wic	htiger Grund für eine	Beurlaubung vor (ggf. Besche	inigungen beifügen):
Mir ist bekannt, dass ich Kenntnis genomn		erricht nachgeholt werder	n muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe
 Datum	Unterschrift Erzi	ehungsberechtigte/r	
Datum	Unterschrift		
Entscheidung der	Schulleitung		
Der Antrag auf Beurla	aubung wird		
() genehmigt.			
() genehmigt unter	Beschränkung auf	die Zeit v	
() abgelehnt. Grund	:		
Der Antragsteller erh	ält einen entsprech	nenden Bescheid (bei Ablehnur	ig mit Rechtsbehelfsbelehrung).
 Datum	Unterschrift (Sch	nulleitung)	
Adresse Realschule Calberlah	Telefon 05374 - 965630	Internet web: www.rs-calberlah.de	Leitung Thomas Seeliger, Schulleiter

Schulstr. 3 38547 Calberlah

Fax 05374 - 965656

twitter: rscalberlah mail: info@rscalberlah.de

Sabine Fasterling, stellv. Schulleiterin Schulnummer: 60879

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

In den ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und Schulpflicht (RdErl. Dez 2016) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien)

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweis des Landesamts für Schule und Bildung (März 2019)

Die Teilnahme an einer Demonstration ist keine Schulveranstaltung. Schülerinnen und Schüler sind also während der Teilnahme an der Demonstration sowie auf dem Weg nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Personenschäden versichert. Auch Sachschäden werden nicht ersetzt.